

1. Gültigkeit

Diese Vorschrift ist Bestandteil jeder Anfrage, jeder Einzel- und Rahmenbestellung und hat Gültigkeit für alle Waren, die von Metalle in Form Geräteteile GmbH bezogen werden, unabhängig von deren Bestimmungsort, sofern keine schriftlichen Sondervereinbarungen getroffen wurden. Folgen einer Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind in Abschnitt 9 geregelt.

2. Anforderungen an der Verpackungsqualität

Jede Verpackung ist beim Transport Belastungen wie Stöße, Vibration, Druck und Umwelteinflüssen wie Feuchtigkeit, Staub und Schmutz ausgesetzt. Deshalb muss auf eine dem Metalle in Form Geräteteile GmbH Produkt oder Halbfabrikat entsprechend adäquate, qualitativ gute Verpackung geachtet werden. Grundsätzlich muss die Verpackung transportgerecht bzw. beanspruchungsgerecht ausgelegt sein.

Bei Lieferungen aus und in Länder, mit besonderen Export-/Importauflagen für Verpackungen (z.B. Holzverpackungen), muss durch den Lieferanten eine geeignete Verpackung ausgewählt und ggf. die für die Einfuhr notwendigen Versanddokumente oder Zertifikate, die dem geltenden Recht entsprechen, bereitgehalten werden.

Die direkte Verpackung der Ware liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant hat durch eine entsprechende Verpackung dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in qualitativ einwandfreiem Zustand ihr Ziel erreicht. Die beste Außenverpackung ist nutzlos, wenn nicht auch eine dem Produkt angemessene Innenverpackung vorhanden ist. Die Innenverpackung polstert, fixiert das Produkt und sorgt für Abstand zur Außenverpackung. Falls mehrere Produkte in einem Paket verpackt werden, sorgt die Innenverpackung außerdem für Abstand zwischen den einzelnen Produkten.

Ist das Packgut staubempfindlich oder werden spätere Funktionen des Produkts durch Verschmutzung während des Transports gefährdet, muss die Innenverpackung Aufgaben zum Schutz gegenüber Staub und Schmutz oder auch elektrostatischer Aufladung mit übernehmen.

Wichtig ist, dass bei der Auswahl der Versandschachtel bzw. des Versandgebindes auf die richtige Größe (Sendungsinhalt plus Polsterung) und auf eine ausreichende Stabilität geachtet wird.

Bei sehr schweren Produkten oder auch Produkten die formatbedingt nicht für eine Verpackung aus Karton geeignet sind, können auch Verpackungen aus Holz (Kisten) bzw. Komponenten aus Holz (Holzwinkel) eingesetzt werden. Bei Einsatz von Holzverpackungen ist darauf zu achten, dass eventuelle Einfuhrbestimmungen oder Auflagen erfüllt werden.

Je nach Gewicht, Empfindlichkeit und Größe des Versandgutes können auch stabile Schachteln aus Vollpappe (Graukarton) eingesetzt werden. Dies trifft meist auf leichte, unempfindliche und relativ kleine Produkte zu.

Je druck- und stoßempfindlicher, schwerer und größer das Versandgut ist, desto stabiler sollte die Außenverpackung sein.

3. Verschluss und Ladungssicherung

Je schwerer oder größer die Sendung ist, desto stärker sollte das Verschlussmaterial sein. Der Verschluss ist zugleich Transportsicherung und Originalitätsnachweis. Geeignet sind zum Beispiel selbstklebende Packbänder aus Kunststoff oder auch Nassklebebänder mit aufgelegten Verstärkungsfäden oder Verstärkungsgewebe. Bei schweren Sendungen müssen zusätzlich Kunststoff- oder Metallbänder eingesetzt werden.

Bei der Auswahl des jeweiligen Verschlusses muss das Format, Gewicht und Werkstoff der zu verschließenden Verpackung beachtet werden. Der Verschluss muss genügend Reißfestigkeit, Klebekraft und Formbeständigkeit aufweisen. Bei Einsatz von Kunststoff oder Metallbändern ist auf eine ausreichende jedoch nicht zu starke Spannung zu achten. Eventuell muss im Bereich der Bänderung mit einer Unterlage gearbeitet werden.

4. Transport auf einer Palette

Wird ein Versandgebinde auf einer Palette versendet, muss auf eine ausreichende Fixierung auf und mit der Palette gesorgt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Gebinde gegen Verrutschen gesichert ist. Die Fixierung kann mit einer Bänderung und/oder auch Stretchung erfolgen und muss einer Beschleunigung von 3G horizontal und 2G vertikal widerstehen.

Werden mehrere Gebinde auf einer Palette gestapelt, ist darauf zu achten, dass schwere Gebinde die unteren und leichte Gebinde die oberen Lagen bilden. Die Gebinde dürfen sich nicht gegenseitig beschädigen (z.B. schwere Holzkiste steht auf Karton). Eventuell muss mit Zwischenlagen gearbeitet werden. Das maximal zulässige Ladegewicht der eingesetzten Palette darf nicht überschritten werden. Die Palette als Ganzes ist vor Witterungseinflüssen durch Folie oder Stretch zu schützen.

5. Sortierung je Ladungsträger

Wird innerhalb einer Lieferung eine Teilenummer in mehreren Packeinheiten geliefert, dann sind diese Packeinheiten nach Möglichkeit auf einem Ladungsträger (Palette) zusammen zu fassen. Der Lieferant

hat auszuschließen, dass innerhalb einer Bestellung bzw. Anlieferung eine Teilenummer innerhalb anderer Teilenummern über mehrere Paletten „verstreut“ angeliefert wird.

6. Einfluss der Versandart und des Handlings auf die Verpackung

Bei der Auswahl der Verpackung muss beachtet werden mit welchem Verkehrsmittel (LKW, Bahn, Flugzeug, Schiff) der Transport stattfindet und ob hierfür gesonderte Vorschriften des jeweiligen Verkehrsträgers bestehen. Generell muss davon ausgegangen werden, dass ein kombinierter Transport erfolgt und mehrere Umladungen die Verpackung belasten. Die Anforderungen des jeweiligen Verkehrsträgers an besondere Schutzmaßnahmen sind zu beachten (z.B. Korrosionsschutz im Seeverkehr). Die Verpackung muss für eine Öffnung - z.B. durch den Zoll - geeignet und wieder zum Originalzustand verschließbar sein.

Achtung: Der Schutz der Ware durch die gewählte Verpackung muss vom Lieferanten so ausgelegt sein, dass er auch das Entladen, das Vereinzeln von Paketen für Prüf- und Wareneingangszwecke bei Metalle in Form Geräteteile GmbH und das fachgerechte Handhaben im Lager abdeckt!

7. Teilespezifische Verpackungsvorschrift

Wenn die allgemeine Verpackungsvorschrift für die Festlegung einer Verpackung nicht hinreichend detailliert ist, dann definiert Metalle in Form Geräteteile GmbH in spezifischen Vorschriften für ein oder mehrere Teile, in welcher Verpackung Material anzuliefern ist. Metalle in Form Geräteteile GmbH zeigt dem Lieferanten diese spezifische Vorschrift in der Bestellung, in der Zeichnung oder einer anderen Ausführungsvorschrift an. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung dieser Verpackungsvorschrift.

8. Erweiterungen und Zusatzvereinbarungen

Sollten aufgrund von verschiedenen Konzepten in der Andienung von Material weitergehende Anforderungen bestehen, z.B. bei Kanbanabrufen, dann werden diese zusätzlich vereinbart.

9. Folgen der Nichtbeachtung

Beachtet der Lieferant diese Verpackungsvorschrift nicht und verwendet zum Beispiel unzulässige Materialien (vgl. Abschnitt 10.1), so führt Metalle in Form Geräteteile GmbH Maßnahmen zum Schutz der Ware und zur Schadensminimierung durch Auspacken, Kontrollieren, Umpacken, Neukennzeichnen, Umlagern und Entsorgen der unzureichenden Verpackung durch. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Lieferant. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand in Höhe von 60,00 € pro Stunde berechnet, betragen jedoch mindestens 30,00 € pro Lieferung.

Der Lieferant haftet wie folgt für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Verpackungsvorschrift entstehen:

Für Sachschäden an der Ware gelten die gesetzlichen Regelungen der Sachmängelhaftung. Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als den Waren selbst durch unzureichende Verpackung entstanden sind, haftet der Lieferant auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Metalle in Form Geräteteile GmbH den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Lieferant den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Lieferant trägt insofern die Beweislast.

10. Mitgeltende Angaben zur allgemeinen Verpackungsvorschrift

10.1 Verpackungsmaterial

10.1.1 Verpackungsauswahl

Für Verpackungen und Verpackungssysteme ist von Metalle in Form Geräteteile GmbH folgende Rangfolge festgelegt, die bei der Verpackungsauswahl durch den Lieferanten in Abstimmung mit Metalle in Form Geräteteile GmbH zu berücksichtigen ist:

- Einwegverpackung aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz, Kartonage)
- Einwegverpackungen aus nicht nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Kunststoff)
- Mehrwegverpackungen von Metalle in Form Geräteteile GmbH
- Mehrwegverpackungen des Lieferanten

Diese Reihenfolge kann sich durch wirtschaftliche Gegebenheiten (Transportkosten, Aufwand Leerbehältermanagement) ändern.

Darüber hinaus bestehen folgende grundsätzliche Vorgaben:

- Die Verpackungen müssen den gesetzlich festgelegten kumulativen Grenzwert von 100 ppm für Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI einhalten.
- Die Verpackungsgröße muss gegenüber der Größe des Packgutes angemessen sein.
- Für die Verpackungen sind recyclebare Werkstoffe auszuwählen.

Das bedeutet auch, dass vorzugsweise Werkstoffe eingesetzt werden, die in Deutschland einem nachweislich vorhandenen Verwertungssystem zugeführt werden können.

10.1.2 Richtlinien für verschiedene Verpackungsmaterialien

Alle folgenden Richtlinien haben grundsätzlich Geltung. Sollten schwerwiegende Argumente die Nichteinhaltung einer der Richtlinien aus Sicht des Lieferanten rechtfertigen, sind diese Argumente plausibel darzustellen und von Metalle in Form Geräteteile GmbH im Einzelfall zu genehmigen.

- **Papier, Pappe, Karton**
Papier, Pappe und Kartonmaterialien müssen frei von papierfremden Bestandteilen sein. Beschichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- **Kunststoffe**
Der Einsatz von Verpackungen aus Kunststoff bedarf grundsätzlich einer Rücksprache mit der Metalle in Form Geräteteile GmbH. Mehrwegverpackungen und Behälter aus Kunststoff sind vor dem Einsatz auf Eignung zur Wiederverwendung zu prüfen. Es dürfen grundsätzlich nur saubere Mehrwegverpackungen und Behälter eingesetzt werden. Grundsätzlich dürfen nur Folien aus Polyethylen der Polypropylen zum Einsatz kommen.
- **Holz**
Verpackungen aus Holz (auch Paletten) müssen aus unbehandeltem und rindfreiem Holz gefertigt sein. Der Einsatz von Pressholz, Sperrholz und behandeltes Holz bedarf einer Rücksprache mit Metalle in Form Geräteteile GmbH. Behandeltes Holz bzw. Holzverpackungen müssen für den Zweck der gesonderten Entsorgung entsprechend deutlich lesbar gekennzeichnet sein.
- **Füll- und Dämmstoffe**
Der Einsatz von Füll- und Dämmstoffen in angemessener Menge ist nur dort zulässig wo er aus Gründen der Ladungssicherung oder des Produktschutzes erforderlich ist. Füll und Dämmstoffe aus Papier/Pappe/Karton sowie z.B. Luftpolsterkissen aus PE sind zu bevorzugen.
- **Ladungssicherung**
Zum Sichern von Ladung auf einer Palette oder auch von einzelnen Paketen im Sinne der Transport-sicherheit sind Kunststoffbänder aus Polypropylen und Stahl zugelassen. Handelsübliche Schrumpf- und Stretchfolien aus PE oder PP können ebenfalls zum Einsatz kommen.
- **Kennzeichnung**
Sofern technisch umsetzbar, müssen alle Verpackungen oder Packhilfsmittel eine werkstoffliche Kennzeichnung nach der Verpackungsverordnung bzw. der europäischen Verpackungsrichtlinie aufweisen. Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar auf der Verpackung zu erkennen sein.

10.2 Anforderungen an den Lieferschein

Der Lieferschein muss der Ware in zweifacher Ausführung beiliegen. Dies kann im Karton sein oder am Karton mittels einer Versandtasche. Ein komplett ausgestatteter Lieferschein muss folgende Informationen enthalten:

- Absender
- Absender Kontaktdaten / Ansprechpartner
- Datum
- Warenempfänger
- Bestellnummer von Metalle in Form Geräteteile GmbH
- Bestellinformationen (von Metalle in Form Geräteteile GmbH auf Bestellung angegeben)
- Lieferbedingung und Versandart
- Position / Bezeichnung / Artikelnummer (Lieferant und Metalle in Form Geräteteile GmbH) / Menge / Bemerkungen
- Bruttogewicht der Packstücke pro Lieferschein / Bestellung (Bestellnummer)
- Anzahl Packstücke pro Lieferschein/Bestellung (Bestellnummer)
- Quittungsfelder zum Tausch von Paletten und Behältern